

§ 905 Freiberger

Vorbemerkung

Die Zucht von Freiberger Pferden in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die vom Schweizerischen Freibergerzuchtverband, Les Longs Prés, CH-1580 Avenches, Schweiz, aufgestellten Grundsätze ein. Der Schweizerische Freibergerzuchtverband ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Freiberger führt. Die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

§ 905a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Freiberger Pferdes in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Gezüchtet wird ein ausdrucksvolles, rassetypisches, mittelrahmiges, korrektes, leistungsstarkes, umgängliches und marktgerechtes Pferd im mittelschweren Typ mit schwungvollen, elastischen, korrekten Bewegungen und trittsicheren Gängen. Aufgrund seines hervorragenden Charakters, seiner Leistungsbereitschaft, Fahr- und Reiteignung sowie Fruchtbarkeit, Robustheit, Frühreife und Leichtfuttrigkeit soll es ein typisches Fahr- und Reitpferd für Freizeit und Landwirtschaft sein.

Rasse		Freiberger
Herkunft		ursprünglich Schweizer Jura
Grösse		ca. 150 - 160 cm im Alter von drei Jahren
Farben		Zuchtziel sind Braune, Rappen und Fuchse, weitere Farben sind nicht ausgeschlossen
Typ	<i>Erwünscht sind:</i>	Edles, harmonisch gebautes, mittelrahmiges Pferd im mittelschweren Typ, quadratischen Formats, mit einem ausdrucksvollen Kopf, einem großen und vertrauensvollen Auge, einer gut geformten Behalsung, einer kräftigen Muskulatur sowie korrekten, trockenen, fehlerfreien Gliedmaßen. Zuchthengste sollen über einen deutlichen geschlechts- und rassetypischen Ausdruck verfügen.
	<i>Unerwünscht sind:</i>	insbesondere ein unharmonisches Erscheinungsbild, ein zu schwerer bzw. zu leichter Typ, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, zu feine Gliedmaßen, schwammige Gelenke und bei Zuchtpferden ein fehlender geschlechts- resp. rassetypischer Ausdruck.

**Körperbau/
Gebäude**

*Erwünscht
sind:*

ein harmonischer, für Fahr- und Reitzwecke geeigneter Körperbau.

Dazu gehören:

ein ausdrucksvoller Kopf mit breiter Stirn, ein gut aufgesetzter Hals mit genügender Ganaschenfreiheit, ein gut ausgeprägter Widerrist mit guter Sattellage, eine lange, schräge Schulter, eine genügend breite und tiefe Brust, ein gut bemuskelter und gut verbundener, tragfähiger Rücken, eine kräftig bemuskelte, lange, leicht geneigte Kruppe, eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand, ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, gut entwickelten, tief angesetzten Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, einer korrekten, geraden Gliedmaßenstellung, einem gut geformten Sprunggelenk.

*Unerwünscht
sind:*

ein unharmonischer Körperbau, ein kurzer, dicker Hals, mit Unterhals oder mit ungenügender Ganaschenfreiheit, eine kurze steile Schulter, ein nicht ausgeprägter Widerrist, eine ungenügende Sattellage, ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken, eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze oder gerade bzw. stark abfallende Kruppe mit hohem Schweifansatz, eine zu breite Brust, eine geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken, unkorrekte Gliedmassen; hierzu gehören: kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, feine oder eingeschnürte Röhreine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln sowie engrachtige, zu kleine Hufe mit nach innen gerichteten Trachten, zehenweite, zehenge, bodenweite, bodenge, rückbiegige, vorständige, hinterständige, unterständige, steile oder säbelbeinige, kuhhässige oder fassbeinige vordere oder hintere Gliedmaßenstellungen.

Bewegungsablauf *Erwünscht
sind:*

taktmässige, elastische, trittsichere und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben sein bei deutlichem Ab- und Auffußen. Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll elastisch, schwungvoll, leichtfüßig und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender und übertretender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden.

*Unerwünscht
sind:*

insbesondere kurze, flache, unelastische und in der Schulter gebundene Bewegungen bei festgehaltenem Rücken und schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde oder fuchtelnde, drehende, bodenge, zehenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

Gesundheit	<i>Erwünscht sind:</i>	ein Pferd mit einer robusten Gesundheit und hohem Regenerationsvermögen, mit einer hervorragenden natürlichen Fruchtbarkeit. Zur Zucht eingesetzte Pferde müssen gesund und frei von Erbfehlern sein.
	<i>Unerwünscht sind:</i>	Pferde mit Sommerekzem, Strahlbeinlahmheit, Kehlkopflähmungen und weiteren erblich bedingten Krankheiten oder stereotypen Verhaltensweisen.
Innere Werte/ Leistungsveranlagung und Verhalten	<i>Erwünscht sind:</i>	ein leistungsbereites und leistungsfähiges, vielseitig einsetzbares und belastbares Pferd, das für Reit-, Fahr-, Trag- und Zugzwecke jeder Art sowie Einsatz im Train geeignet ist, ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, das durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt und einen wachen, intelligenten Eindruck macht, ein pflegeleichtes, umgängliches, frühreifes, genügsames, leichtfuttriges Pferd, eine hohe physische (gute Erholungseigenschaften) und psychische (emotionelle) Belastbarkeit. Hervorstechende Eigenschaft des Freiberger ist sein ausgeprägt guter Charakter
	<i>Unerwünscht sind:</i>	insbesondere im Umgang schwierige, ängstliche, nervöse oder heftige Pferde sowie Pferde, die nachweislich Unarten aufweisen.

§ 905b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Es sind keine Veredler zugelassen.

§ 905c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I (*studbook*)
- Hengstbuch II (*basis*)
- Anhang (*register*)

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I, (*studbook*)
- Stutbuch II (*basis*) und
- Anhang (*register*)

§ 905d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp) (Typ/Ausdruck)
2. Körperbau (Exterieur)
3. Korrektheit des Ganges (Exterieur)
4. Schritt (GGA)
5. Trab (GGA)
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst) (GGA)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpferd) (Typ/Ausdruck)
8. Verhalten und Umgänglichkeit während der Exterieurbewertung

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht
	0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in ein Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 9 ZBO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde und welche die geforderte Hengstleistungsprüfung (40-Tage-Test) gem. § 905f mit einer Endnote von 7,0 und besser absolviert haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung und gemäß § 905h Weitere Bestimmungen die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine die Gesundheit beeinträchtigende Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen und bei denen hinsichtlich der röntgenologischen Untersuchung keine entscheidenden Bedenken vorliegen (Strahlbeine; von vorne, von der Seite, tangential)

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung und gemäß § 905h Weitere Bestimmungen die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine die Gesundheit beeinträchtigende Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches = Register)

Es werden Hengste eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse Freiberger eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Vorfahren über vier Generationen in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 9 ZBO mind. eine Endnote von 6,0 erzielt hat oder die einen Feldtest gem. § 5.2 mit einer Endnote von mindestens 7,0 absolviert haben, in den beiden Teilnoten „Fahren“ und „Reiten“ mindestens 5,0, in keinem Einzelmerkmal weniger als 5,0 erreicht haben und die in der Teilnote „Exterieur“ mindestens 7,0, in keinem Einzelmerkmal weniger als 5,0 erreicht haben (Stuten die den Feldtest positiv absolviert haben, werden als Leistungsstufe gekennzeichnet),
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die keine die Gesundheit beeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches = Register)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse Freiberger eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 905e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch der jeweiligen Züchtervereinigung (außer Anhang) eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		Mutter		
		Hauptabteilung		
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

§ 905f Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Stationsprüfung oder Turniersportprüfung durchgeführt.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 40 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest.

(1.2) Ort

Von den zuständigen Stellen der Länder ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste, wobei die Zielgruppe dreijährige Hengste sind.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen, geritten und gefahren sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

Interieur:

- a) Umgänglichkeit (Verhalten)
- b) Lernbereitschaft
- c) Leistungsfähigkeit

Reiten:

- a) Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
 - Galopp
- b) Rittigkeit

Fahren

- a) Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
- b) Fähranlage
 - Arbeitswilligkeit
 - Fahrtauglichkeit

Fähranlage

- Fahreignung
- Wille zum Fahren
- Lenksamkeit

Die vom Trainingsleiter vergebenen Noten werden den Sachverständigen des Abschluss- testes nicht bekannt gegeben. Sofern sich während der Trainingszeit jedoch Beobach- tungen ergeben, die auf erhebliche Mängel in den Grundgangarten hinweisen (Note < 3), sind die Sachverständigen im abschließenden Leistungstest darauf hinzuweisen.

(1.5) Leistungstest

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und min- destens einem Testfahrer/Testreiter abgenommen. Die Hengste werden von den Sach- verständigen in getrenntem Richtverfahren bewertet, es können ganze und halbe Noten vergeben werden. Jeder Sachverständige vergibt eine eigene Note, dabei sind Beratun- gen untereinander zulässig. Die Note für das jeweilige Prüfungsmerkmal errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Sachverständigen. Der Testfahrer/Testreiter kann ganze und halbe Noten vergeben. Im Einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

Reiten: (nach Weisung der Richter in Anlehnung an Reitpferdeprüfungen) inkl. gerittene Gehorsamsprüfung (siehe Anlage)

- a) Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
 - Galopp
- b) Rittigkeit
 - Verhalten während der Gehorsamsprüfung Rittigkeit (Richter)
 - Fremdreiter(n)

Fahren: [Sonderaufgabe gemäß Teil D, Anlage 3 ZVO](#)

- a) Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
- b) Fähranlage
 - Arbeitswilligkeit
 - Fahrtauglichkeit
- c) Fremdfahrer

Fähranlage

- Fährreignung
- Wille zum Fahren
- Lenksamkeit

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht
	0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften und der Fährreigenschaften der Rasse.

(1.7) Altersangleichung, Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Das Alter der Hengste wird den Sachverständigen mitgeteilt und in angemessener Form berücksichtigt.

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote sowie zu Merkmalsblöcken zusammengezogen:

bewertete Selektionsmerkmale	Gewichtungsfaktor			
	Training		Abschlusstest	
	Fahren	Reiten	Fahren	Reiten
Verhalten	0,05	0,05	-	-
Lernbereitschaft	0,05	0,05	-	-
Leistungsfähigkeit	0,05	0,05	-	-
Schritt beim Fahren	0,08	-	0,08	-
Trab beim Fahren	0,08	-	0,08	-
Schritt beim Reiten	-	0,07	-	0,07
Trab beim Reiten	-	0,07	-	0,07
Galopp beim Reiten	-	0,12	-	0,12
Arbeitswilligkeit (Lenks., Wille)	0,14	-	0,10	-
Fahrtauglichkeit (Fährreignung)	0,15	-	0,05	-
Fährreignung	0,15	-	0,05	-
Lenksamkeit	0,07	-	0,05	-
Willen zum Fahren	0,07	-	0,05	-
Fremdfahrer	-	-	0,09	-
Verhalten während Gehorsamsprüfung (Rittigkeit Richter)	-	-	-	0,07
Rittigkeit	-	0,19	-	-
Fremdreiter	-	-	-	0,07
Total	0,60	0,60	0,40	0,40

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in mehr als 3/5 (>60%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Neben der Gesamtnote sind eine Teilnote Fahren und eine Teilnote Reiten auszuweisen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilnoten Fahren und Reiten.

Hinweise auf Haupt- und Nebenmängel und Untugenden im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und der Züchtervereinigung mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche mündliche Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Diese Ergebnisse gelten als vorläufig und werden zur Kontrolle nachgerechnet. Das verbindliche, offizielle Endergebnis ist ausschließlich das von der durchführenden Züchtervereinigung erstellte Prüfungszeugnis für jeden Hengst.

Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Gesamtergebnis, aus dem die Leistungen und Bewertungen des Hengstes in den einzelnen Prüfungsteilen und die Durchschnittsleistung der geprüften Gruppe in allen Kriterien ersichtlich ist.

Die für den Standort des Hengstes zuständige Behörde für Landwirtschaft sowie die Züchtervereinigung, in deren Hengstbuch der Hengst eingetragen ist, erhalten je eine Durchschrift des o.g. Zeugnisses.

Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mindestens mit dem Gesamtergebnis und Anzahl der Hengste in der Prüfungsgruppe zu vermerken.

Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(3) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle mindestens in

- Dressur Kl. L oder
- Springen Kl. L oder
- Vielseitigkeit Kl. VA oder
- Im Fahren Kl. M (Einspanner, kombinierte Prüfung)

§ 905g Zuchtstutenprüfungen (Feldprüfung/Feldtest)

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt: Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Feldprüfung durchgeführt.

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen:

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gefahren und geritten sein.

(2.4) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens drei Sachverständigen (Exterieurrichter, Fahrrichter und Reitrichter) abgenommen. Im einzelnen werden die Pferde in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Lineare Beschreibung und Beurteilung für die Zuchtbucheintragung
 - Typ / Ausdruck
 - Körper (Exterieur)
 - Grundgangarten
2. Verhaltenstest (Fakultativ)
 - Verhalten und Umgänglichkeit während der Exterieurbewertung (Hufe aufheben durch Vorführer, Reaktion auf Regenschirm (5m und 3m), Gelassenheit beim Anfassen der Ohren)
 - Verhalten und Umgänglichkeit unter dem Reiter (Passieren eines Engpasses zwischen Plane und Papp-Wildschwein, Überschreiten einer Plane, Verhalten beim Auf- und Absitzen)
3. Fahren (Einspanner); (verkürzte Version der Eignungsprüfung für Fahrpferde
Fahraufgabe: [Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO](#). Aufgabe siehe Anlage 1
 - Verhalten beim Anspannen
 - Fahrenanlage (Arbeitswilligkeit, Fahrtauglichkeit) (Fahreignung)
 - Schritt
 - Trab
4. Reiten (nach Weisung der Richter in Anlehnung an Reitpferdeprüfungen)
 - Rittigkeit (Reiteignung)
 - Schritt
 - Trab
 - Galopp

Alle Teilprüfungen müssen an denselben Veranstaltungen abgelegt werden.

(2.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht
	0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet

(2.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Exterieur	Reiten	Fahren
Typ/ Ausdruck	10	-	-
Exterieur	10	-	-
Bewegung	10	-	-
Interieur Fahren (Anspannen, Anfahren, Verhalten)	-	-	15
Fahranlage (Fahreignung, Durchlässigkeit)	-	-	10
Interieur Reiten (Auf-/ Absitzen)	-	7	-
Rittigkeit (Reiteignung)	-	7	-
Schritt	-	7	5
Trab	-	7	5
Galopp	-	7	-
Insgesamt	30	35	35

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann wiederholt werden. In diesem Fall gilt das beste Ergebnis der Zuchtstutenprüfung.

§ 905h Weitere Bestimmungen zum Freiberger

Lediglich das UZB führt eine gesonderte Kreuzungssektion des Zuchtbuches.

Bestandsschutz-/Übergangsregelungen:

Die Freiberger, die in Deutschland vor dem 01.12.2010 eingetragen wurden, unterliegen dem Bestandsschutz.